OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602245/2/Py/JL

Datum:

Linz, 30. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn M L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. November 2017, GZ: VerkR96-7577-2017, betreffend Zurückweisung seines Einspruches gegen eine Strafverfügung nach der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17.05.2017, GZ: VerkR96-7577-2017, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung belangt.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der vom Bf gegen die angeführte Strafverfügung erhobene Einspruch als verspätet zurückgewiesen. In der Begründung führt die belangte Behörde an, dass die angefochtene Strafverfügung laut ausgewiesenem Rückschein am 02.08.2017 nachweislich mittels Zustellurkunde zugestellt wurde, der gegenständliche Einspruch jedoch, trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung, nachweislich erst am 15.11.2017 per E-Mail übermittelt wurde.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese begründet er wie folgt:

„Unterlagen und Schreiben zu VerkR96-7577-2017-Brd fehlen weiterhin zur Einsicht:
- Nachweis über Zustellung sämtlicher Schreiben zu VerkR96-7577-2017
- Blitzerfoto von VORNE
- Messprotokoll Radargerät
- Eichnachweis Radargerät
- Aufstellort Radargerät, genaue Adresse“

Zur vorgeworfenen verspäteten Einbringung seines Einspruches, auf die die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides näher eingeht, wurde vom Bf nichts vorgebracht.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 03.01.2018 die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal diese vom Bf auch nicht beantragt wurde. Aus dem Akt ergeben sich, belegt durch öffentliche Urkunden, alle für das Verfahren wesentlichen Daten.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die belangte Behörde hat am 17.05.2017 eine Strafverfügung erlassen und an die Adresse des Bf in W abgesandt.
Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung beinhaltet den Passus, wonach ein Einspruch gegen diese Strafverfügung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einzubringen ist.

Nach einem zunächst erfolglosen Zustellversuch richtete die belangte Behörde am 18. Juli 2017 ein Zustellersuchen gemäß Art. 10-13 des Amts- und Rechtshilfevertrags zwischen Deutschland und Österreich an die Regierung der Oberpfalz. Aus der dazu übermittelten Zustellurkunde ist als Tag der Zustellung der 02.08.2017 ausgewiesen.

Der Bf sendete am 14.11.2017, bei der belangten Behörde eingegangen am 15.11.2017, per E-Mail einen Einspruch mit folgender Begründung an die belangte Behörde:

„Unterlagen und Schreiben zu VerkR96-7577-2017-Brd fehlen zur Einsicht:
- Blitzerfoto von VORNE
- Messprotokoll Radargerät
- Eichnachweis Radargerät
- Aufstellort Radargerät“

Dieser Einspruch wurde von der belangten Behörde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Ein Vorbringen gegen die von der belangten Behörde behauptete und im Bescheid begründete verspätete Einbringung seines Rechtsmittels wurde vom Bf in seiner Beschwerde nicht erbracht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den angegebenen Beweismitteln. Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden oder um Urkunden, die vom Bf herrühren (E-Mail).

Die Zustellungsurkunden die im Akt einliegen (Zustellungsurkunde der Regierung Oberpfalz) sind als Zustellnachweise öffentliche Urkunden, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich haben. Die genannten Urkunden machen insofern vollen Beweis und führen zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S553ff; VwGH vom 21.10.1994, Zl. 94/11/0132).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen 2 Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

5.2. Die dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vorausgegangene Strafverfügung der belangten Behörde wurde dem Bf laut der im Akt einliegenden Urkunde am 02.08.2017 zugestellt. Damit endete die Einspruchsfrist gegen diese Strafverfügung, auf die in der Rechtsmittelbelehrung durch die belangte Behörde zudem ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ablauf des 16.08.2017.

Der vom Bf am 14.11.2017 per E-Mail übermittelte, bei der belangten Behörde am 15.11.2017 eingegangene Einspruch erweist sich vor diesem Hintergrund als verspätet und ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.

Der Einspruch war daher von der belangten Behörde zurückzuweisen und die somit unbegründete Beschwerde des Bf gegen diesen Zurückweisungsbescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im Hinblick auf den Beginn der Rechtsmittelfrist eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert und die Frage, wann im konkreten Fall eine Einspruchsfrist zu laufen begonnen hat, nicht der Verallgemeinerung zugänglich ist.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 52a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny